



heute geborgen,
morgen stark.
**pflegekind
bern**

Verein Pflegekind Bern
Statuten

Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2022

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen **Pflegekind Bern** besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Der Verein will die Lage von Pflegekindern im Kanton Bern verbessern und ihnen einen verlässlichen Lebensraum sichern. Die Bedürfnisse und Rechte des Kindes stehen dabei im Zentrum. Der Verein erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe.

Zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein eine spezialisierte **Fachstelle**.

Art. 3 Der Verein kann bei Bedarf Mitglied anderer Institutionen werden, mit ihnen Kooperationen eingehen oder sich an solchen beteiligen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein.

Art. 5 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 6 Gönnerinnen und Gönner unterstützen den Verein mit regelmässigen finanziellen Beiträgen ohne jedoch Mitgliederrechte und -pflichten auszuüben.

III Finanzen und Haftung

Art. 7 Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch die Entschädigungen für die Dienstleistungen der Fachstelle sowie durch die Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen.

Art. 8 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Art. 9 Mitglieder, welche ein offizielles Mandat des Vereins erfüllen, sind von der Beitragszahlung befreit.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

Art. 11 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV Organisation

- Art. 12** Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Fachstelle und
 - die Revisionsstelle

- Art. 13** In der **Mitgliederversammlung** hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr nach ZGB übertragenen Geschäfte, insbesondere über die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie über die Revision der Statuten und über die Auflösung des Vereins. Sie genehmigt zudem das Jahresbudget, nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab und erteilt den verantwortlichen Organen Décharge. Sie entscheidet über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen benötigen eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr statt.

- Art. 14** Der **Vorstand** besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere erlässt er ein Geschäftsreglement, welches die Details der Vereinsarbeit regelt.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern können für bestimmte Bereiche besondere Aufgaben (Ressorts) zugewiesen werden.

- Art. 15** Die **Fachstelle** steht dem Verein als operative Vereinseinrichtung zur Verfügung. Sie wird von einer Geschäftsleitung geführt. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Fachstelle und der Geschäftsleitung werden in einem gesonderten Pflichtenheft geregelt.

- Art. 16** Die **Revisionsstelle** muss einem externen, fachlich befähigten Revisionsunternehmen anvertraut werden. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung sowohl auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen wie auch auf Grund allenfalls darüber hinaus gehender Richtlinien (z.B. Rechnungslegungsvorschriften) und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

V Zeichnungsberechtigung

Art. 17 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident (resp., falls diese Position nicht besetzt ist, ein weiteres Mitglied des Vorstandes) zusammen mit einer Vertretung der Geschäftsleitung.

Die Zeichnungsberechtigung für den laufenden Geschäftsverkehr wird im Geschäftsreglement festgelegt.

VI Auflösung

Art. 18 Die Auflösung des Vereins ist nur nach Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit expliziter Traktandierung und mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von einer Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

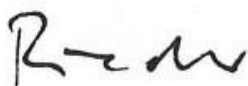
VII Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten traten durch Genehmigung der Gründungsversammlung vom 8. Mai 1991 in Kraft. Sie wurden anlässlich der Mitgliederversammlungen vom 7. November 1995, vom 23. Mai 2011, vom 14. Mai 2012, 20. Mai 2019 und vom 23. Mai 2022 revidiert.

Bern, 23. Mai 2022

Der Präsident

Die Geschäftsleitung



Andreas Rieder



Vroni Gschwend



Herbert Ammann